

Suhrkamp Verlag

Leseprobe



de Lagasnerie, Geoffroy
Verurteilen

Der strafende Staat und die Soziologie
Aus dem Französischen von Jürgen Schröder

© Suhrkamp Verlag
978-3-518-58709-6

SV

Geoffroy de Lagasnerie
VERURTEILEN

Der strafende Staat und die Soziologie

Aus dem Französischen von Jürgen Schröder

Suhrkamp

Die Originalausgabe erschien unter dem Titel *Juger. L'État pénal face à la sociologie* © Librairie Arthème Fayard, 2016. Für die amerikanische und deutsche Übersetzung wurde das Buch vom Autor in Teilen überarbeitet.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Erste Auflage 2017

© dieser Ausgabe Suhrkamp Verlag Berlin 2017

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Satz: Satz-Offizin Hümmer GmbH, Waldbüttelbrunn

Druck: Pustet, Regensburg

Printed in Germany

ISBN 978-3-518-58709-6

Für D. natürlich

Inhalt

Erster Teil: Was wir sind	9
1. Den Staat vorladen	11
2. Rechtssubjekte. Elemente einer Repressions- theorie der Macht	23
3. Vom Recht zur Kritik	31
Zweiter Teil: Staat und Gewalt	41
1. Lüge in der Kultur	43
2. Den Staat so sehen, wie er ist	51
3. Die doppelte Wahrheit der Gewalt	61
Dritter Teil: Das System der Gerichtsbarkeit	89
1. Jenseits der Verantwortung	91
2. Politik der Wahrnehmungen	107
3. Eine individualisierende Erzählung	130
4. Anders reagieren	155
Vierter Teil: Das Bestrafungssystem	175
1. Anklagen und strafen	177
2. Die Logik der Vergeltung	191
3. Was ist ein Verbrechen?	207
4. Strafrecht, Souveränität und Demokratie	223
Fünfter Teil: Die Welt sehen. Die kritische Soziologie neu denken	247

Erster Teil

Was wir sind



Den Staat vorladen

In diesem Saal oder einem, der diesem ähnlich ist – darauf kommt es nicht an –, jedenfalls in einem Saal, der ebenso eingerichtet ist, der von denselben Figuren bevölkert wird, die dieselben Rollen spielen und dieselben Funktionen erfüllen, habe ich gesehen, wie Personen verurteilt und bestraft wurden, die des Raubüberfalls, Mordversuchs, Mordes, Raubmordes, Totschlags, der »Schiffsentführung«, der Freiheitsberaubung oder der Vergewaltigung angeklagt waren. Fast ausschließlich Männer. Fast alle stammten aus unterdrückten Klassen oder lebten in Situationen der Prekariät und des sozialen Abstiegs. Mit einem beträchtlichen Anteil von Nichtweißen (Schwarzen, Maghrebinern, Asiaten) oder Ausländern (Polen, Indern, Serben, Somaliern usw.), wie mir sehr schnell klar wurde.

Die Statistiken haben seit jeher die Überrepräsentation der unterdrückten Gesellschaftsschichten unter den verurteilten Personen bestätigt. In Frankreich kommen etwa 6% der Bevölkerung aus dem Ausland; dasselbe gilt für etwa 12% der strafrechtlich verurteilten Personen. Diese Statistiken enthalten zwar keine Angaben über die Klassenherkunft der Verurteilten, aber das Ergebnis einer solchen Erhebung unterliegt kaum einem Zweifel: Alle Untersuchungen haben die massive Zugehörigkeit der Straftäter zu den unteren Volksschichten bestätigt. So wird beispielsweise geschätzt, dass 95% der Morde von »Personen [begangen werden], die den unteren Volksschichten oder gar den benachteiligten sozialen Milieus angehören« – und dieser Anteil

gilt ebenso für die meisten europäischen Länder wie für die Vereinigten Staaten.¹ Etwa 90% der Verurteilten sind Männer.

Solche Feststellungen beinhalten eine Wahrheit, die für die Analyse des Strafsystems richtungsweisend sein muß – und die jede Untersuchung, die sie nicht berücksichtigen würde, zum Scheitern verurteilt: Es gibt eine Determination für die Konfrontation mit der Justiz, für den Vollzug von Handlungen, die jemanden dem Bestrafungsapparat des Staats ausliefern. Die Existenz einer gesellschaftlichen Logik von Gesetzesübertretungen stellt weder eine Hypothese noch eine Weltanschauung noch eine Meinung dar, über die man diskutieren könnte. Sie ist eine Tatsache. Sie ist eine Wahrheit. Dadurch wird an sich schon ein soziologisches Verständnis der Verbrechen und der Verbrecher und damit auch eine gesellschaftliche Kritik der Justiz und des Strafrechts gerechtfertigt und sogar zwingend notwendig.

Das erste Gefühl, das sich mir aufdrängte, als ich damit begonnen hatte, Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, war daher ein Gefühl des Unbehagens. Denn sobald man ein Gericht oder ein Schwurgericht betritt, wird die Wahrheit, daß die verurteilten Handlungen in weitere soziale Kontexte eingebettet sind, die zumindest teilweise ermöglichen sollten, sie zu verstehen und zu erklären, völlig verdrängt, ignoriert – außen vor gelassen. Jede soziologische Auffassung der Individuen wird abgelehnt. Der geringste Ver-

1 Zu einer soziologischen Untersuchung dieser Fragen vgl. Laurent Mucchielli, »Les caractéristiques démographiques et sociales des meurtriers et de leurs victimes. Une enquête sur un département de la région parisienne dans les années 1990«, in: *Population*, Bd. 59, Nr. 2, S. 203-232. Siehe auch Angèle Christin, *Comparutions immédiates*, Paris, La Découverte, 2008.

such zur Erfassung der Ursachen ihrer Handlungen wird als irrelevant bezeichnet. Und zwar so sehr, daß bestimmte Mechanismen oder bestimmte Variablen – des Geschlechts, der Rasse, der Klasse, des Alters –, wenn sie erwähnt werden, insbesondere von den Anwälten der Verteidigung, in ihrer Bedeutung offen zurückgewiesen werden (der Satz »Schließlich sind doch nicht alle Armen Diebe, Herr Anwalt« stellt eine typische Aussage dar, die die Richter und Staatsanwälte gerne vorbringen, ebenso wie »Man wird doch nicht gewalttätig, nur weil man trinkt« oder »Indem Sie das sagen, beleidigen Sie alle Armen«).

Wände

Die Gerichtsszene gestaltet sich im Sinne einer grundlegenden Doppelzüngigkeit. Deren Intensität nimmt man im kleinen Saal des Schwurgerichts wahr, der Nr. 2, in den ich mich viele Male begab. Dort trennt eine einfache, dünne Wand den Empfangsraum des Schwurgerichts vom Saal ab, in dem die Verhandlungen stattfinden. Auf der einen Seite der Wand ist also die Liste der kommenden Prozesse angeschlagen, wobei die Namen und Vornamen der Angeklagten in diesem Fall ihre massive Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheiten verraten. Doch auf der anderen Seite der Wand entfaltet sich die Strafrechtspraxis, ohne daß jemals die Mechanismen des sozialen Abstiegs, der Unterdrückung, der Herrschaft dazwischen träten. Bei einer Gerichtsverhandlung sind die Wirkungen der Struktur, die Kollektivkräfte abwesend, während ein paar Zentimeter weiter, auf der anderen Seite der Wand, die Wirklichkeit ihrer Wirkung offen zutage liegt.

Als ich zum Schwurgericht ging und über dieses Buch nachzudenken begann, hat mich der Umstand, daß ich mei-

nem Projekt eine soziologische Definition gegeben habe, auf den Gedanken gebracht, daß ich mich ausführlich mit dem Problem der Herkunft und Werdegänge der Angeklagten und Opfer, mit den gesellschaftlichen Beziehungen, die in der Verhandlung am Werke sind, befassen müsse – mit den Beziehungen zur legitimen Sprache, zu den juristischen Kategorien, mit dem Gegensatz zwischen der sozialen Herkunft der Angeklagten und der der Richter oder der Anwälte, mit der unterschiedlichen Behandlung je nach den sozialen, ethnischen oder Geschlechtszugehörigkeiten usw. Aber sehr bald wurde mir klar, daß ein solches Vorgehen nicht notwendig war. In erster Linie, weil dieser Analysemodus, der sich als kritisch verstünde, faktisch von der offiziellen Definition der Soziologie vorge-schrieben wird – er wird erwartet, er ist schon als gültig angenommen worden. Jedermann sagt es bereits, jeder-mann weiß es bereits und allen ist es bewußt. Aber vor al-lem, weil der Versuch keinen Sinn hat, die Wahrheit vom soziologischen Standpunkt aus noch einmal zu zeigen. Eine Theorie der Justiz, des Rechts oder der Kriminalität muß sich nicht mehr zum Ziel setzen hervorzuheben, wie sehr soziale Logiken die Tatsachen und Handlungen von jedem von uns bedingen und folglich auch von denen, die »kriminell« werden. Diese Wirklichkeit ist offensichtlich. Und die Soziologie und die kritische Theorie müssen nicht in die Defensive gehen.

Infolgedessen muß man die Fragen, mit denen sich eine moderne Analyse des Strafrechtssystems auseinandersetzen muß, neu bestimmen. Diese Analyse muß sich auf das beziehen, was man als Mechanismen der Leugnung bezeichnen kann. Ins Zentrum der Untersuchung muß der Hang des strafenden Staates gestellt werden, die Wahrheit zu leugnen, seine Tendenz, den Menschen in einer Weise gegen-überzutreten, als ob es die soziologischen Logiken nicht gä-

be – und sich folglich die Frage nach den Grundlagen, nach der Gewalt, nach der politischen Rationalität und den Machtwirkungen dieser Praxis der Verdunkelung der sozialen Welt zu stellen.

Zahl

Die Tätigkeit, deren Zuschauer ich im Lauf der letzten Jahre war, um dieses Buch zu schreiben, ist nur ein Teil der Praxis des Verurteilens und des Bestrafens. Tag für Tag, Woche für Woche spielt sich eine gewaltige Straf- und Repressionstätigkeit an diesen Orten ab, die zugleich zentral, offen und wenig bekannt sind, weil sie einschüchternd sind, nämlich den Gerichten. Personen werden auf die Anklagebank gesetzt, man stellt ihnen Fragen, man verhört sie, man beruft Experten, Freunde, Bekannte, Opfer, Psychologen und Psychiater als Zeugen, man befragt sie noch einmal, man stellt sie gegenüber ... Anschließend halten zwei oder drei Personen ein Plädoyer, dann wartet der Angeklagte, umgeben von Polizisten oder Gendarmen, bis der Gerichtshof mit seiner Beratung fertig ist. Danach kehrt dieser wieder zurück. Er verkündet, ob er entscheidet, den Angeklagten ins Gefängnis zu schicken oder, ganz selten, ihn freizulassen oder freizusprechen – der Anteil an Freisprüchen schwankt zwischen 7 und 10% auf Landesebene, und während meiner Untersuchung habe ich nur einen einzigen Freispruch erlebt.

Das staatliche System der Gerichtsbarkeit funktioniert wie eine objektive Potentialität, der gegenüber jeder von uns Stellung beziehen muß und folglich auch faktisch Stellung bezieht. »Keiner von uns kann sicher sein, dem Gefängnis zu entgehen«, erklärte 1971 die Gruppe Gefängnisinformation (*Groupe d'information sur les prisons*) in

ihrem Manifest. Auch kann keiner von uns sicher sein, der Justiz zu entgehen. Und im übrigen entgeht wirklich keiner der Justiz. Die Justiz ist ein Teil unseres Lebens und unseres Alltags. Es gibt nur ganz wenige, die sich niemals mit Richtern, Anwälten, mit dem Spiel der Strafe, der Schäden und Entschädigungen, mit der Möglichkeit, Klage zu erheben oder verfolgt zu werden, auseinandersetzen werden ... Aber andererseits werden selbst jene, die im Laufe ihres Lebens keine direkte Beziehung zur Justiz haben werden, notwendig mit der Existenz dieses Systems und seinen Forderungen rechnen müssen, mit der Möglichkeit der Anklage und Strafe, und wäre es nur, um ihr zu entkommen – sei es, indem sie sich dem Gesetz beugen oder Verheimlichungsstrategien befolgen.

Die Absicht dieses Buchs besteht in erster Linie darin, diese Wirklichkeit, deren Selbstverständlichkeit wir so leicht akzeptieren, zu hinterfragen: das System der Gerichtsbarkeit und der Bestrafung. Es geht nicht nur darum, Prozesse zu beobachten und zu untersuchen, wie sie sich auf französischem Boden abspielen. Vor allem geht es darum, im Ausgang von diesem Beispiel die Fundamente unseres Strafrechts auf allgemeinere Weise zu rekonstruieren, zu erfassen, welche Kategorien, welche Weltanschauungen, welche Erzählungen das System der Gerichtsbarkeit und der Bestrafung einbürgert und reproduziert.

Was ich System der Gerichtsbarkeit und der Bestrafung nenne, beschreibt ein unbewußtes Dispositiv, in dessen Innerem und von dem ausgehend sich die verschiedenen nationalen Justizsysteme bestimmen und in ihren Einzelheiten entfalten. Auf dieselbe Art, wie man die Form des Gefängnisses, die Form des Asyls, die Form des Lagers hinterfragen kann, geht es hier darum, die Form des Gerichtsprozesses und die Form des Gerichts in Frage zu stellen. Was bedeutet es in einer Gesellschaft, daß man sich ein Strafsy-

stem und einen Bestrafungsapparat zulegt: Was bedeutet verurteilen und strafen? Und was bedeutet verurteilt werden? Was bedeutet anklagen und strafen? Und was bedeutet angeklagt werden? Nach welchen Prinzipien sind diese Dispositive aufgebaut? Welche Wirkungen der Macht, des Zwangs, der Herrschaft üben sie aus? Welche Politik des Leidens, welchen Umgang mit dem ertragenen oder zugefügten Leid bringt das Strafrechtssystem hervor?

Für mich besteht das Ziel darin zu zeigen, bis zu welchem Grad die Modalitäten, durch die der Strafrechtsapparat sich entfaltet, in eine allgemeinere Ökonomie der Mächte und Wahrnehmungen eingebettet sind. Die Funktionsweise der Justiz in einer Gesellschaft ist wesentlich mit den anderen Rahmenbedingungen – materiellen oder symbolischen – verbunden, die dem Gesellschaftsleben Form geben. Eine Untersuchung des Systems der Gerichtsbarkeit kann daher nicht auf einer lokalen Ebene bleiben. Statt dessen muß man sich bemühen, dieses Dispositiv als einen Ort zu verstehen, an dem sich eine größere und globalere politische Rationalität einrichtet und entfaltet.

Fundament

Die Untersuchung der Theorien und Institutionen des Strafrechts ist um so notwendiger, als die Institution der Justiz auf einem Fundament ruht, das praktisch niemals ausgegraben oder hinterfragt wird. Täglich findet eine Vielzahl von Akten statt. Man verurteilt, man bestraft oder man spricht frei, man entschädigt. Nun versetzt die Wiederholung dieser Akte das Dispositiv des Strafrechts in eine Art von Immunität gegenüber der Kritik. Dieses Dispositiv vollzieht sich in der Bequemlichkeit der Gewohnheit. Es bildet die naheliegende Modalität der Reaktion auf Gesetzesüber-

tretungen, die man aktiviert, weil es selbstverständlich ist und folglich ohne daß man das Bedürfnis verspürt, sich die Frage zu stellen, was man da eigentlich tut. Anklagen, vorladen, verurteilen, Fragen stellen, Strafen verhängen, all diese Dinge sind Teil jener eingebürgerten Rituale, die eine Gesellschaft vollzieht, ohne deren Bedeutung oder deren Logik zu ermessen. Paradoxerweise erzeugt die Wiederholung kein Bedürfnis, besser zu verstehen, was man tut, oder es zu problematisieren; sie verortet die Tätigkeit im Register des Alltäglichen und außerhalb des Bereichs des Problematisierbaren. Aber die Triebfedern dieser Tätigkeit werden vergeblich verschleiert, sie sind auch weiterhin ohne und gegen unser Wissen wirksam – und beherrschen uns in diesem Sinne.

In den Gerichtsprozessen, an denen ich teilgenommen habe, schien mir immer ein Moment die Fähigkeit der Justiz zu enthüllen, im Leerlauf zu funktionieren und ohne sich Fragen zu den eigenen Operationen zu stellen: der Moment, in dem die Frage nach dem Strafmaß erörtert wird, zu dem der Angeklagte verurteilt werden sollte. Das ist ein Moment, in dem der geheimnisvolle Charakter jedes Strafrechtssystems am deutlichsten erscheint: Es ist ein Moment, der mit dem Ritual, der sozialen Magie verwandt ist. Aber niemand scheint sich seines willkürlichen Charakters bewußt zu sein. Denn worum geht es denn eigentlich, wenn nicht um die Verwandlung des Verbrechens in Zeit und Geld: ein Raubüberfall, so und so viele Jahre und/oder eine so und so hohe Geldstrafe; ein Mord, so und so viele Jahre ...

Jedes Strafrechtssystem gestaltet den Augenblick, in dem man diese Umwandlung des Verbrechens in Zeit oder Geld erörtert, unterschiedlich. In manchen Ländern geschieht das in einer Sonderverhandlung, die nach dem Schuldspruch stattfindet. In Frankreich erörtert man die mögli-

che Schuld des Angeklagten und seine Bestrafung gleichzeitig in derselben Gerichtsverhandlung. Am Ende der Verhandlung erhebt sich der Staatsanwalt und hält sein Plädoyer. Er wendet sich an das Gericht (die Berufsrichter und die Schöffen): Zuerst nimmt er Stellung zur Schuld des Angeklagten. Dann gibt er die Strafe an, zu der er ihn verurteilt sehen will, wenn er seine Verurteilung verlangt. Aber nun wird die Anzahl der Jahre knallhart gefordert, ohne Rechtfertigung (wenn eine solche Rechtfertigung überhaupt möglich wäre).

Natürlich erinnert der Staatsanwalt immer daran, daß die Strafe die Persönlichkeit des Angeklagten berücksichtigen muß, die Schwere der Tat oder auch die Schäden, die den Opfern entstanden sind. Aber nachdem einmal diese nahezu obligatorischen Formeln ausgesprochen sind, folgen die Anträge, ohne daß eine logische oder verständliche Verbindung zwischen diesen Erwägungen und der Strafe geliefert würde: »Sie sollten Herrn X zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilen« oder häufiger: »Sie sollten ihn zu nicht weniger als X Jahren Zuchthaus verurteilen.«

In ihrem Buch *La Vie ordinaire des assises*, in dem sie von acht Gerichtsverhandlungen berichtet, denen sie beige-wohnt hat, gibt Marie-Pierre Courtellemont diese äußerst erstaunlichen Momente wieder. Beispielsweise berichtet sie über den Strafantrag, der bei einem Prozeß am Schwurgericht von Versailles gegen zwei Männer gestellt wurde, die des Raubüberfalls angeklagt waren. Nachdem der Staatsanwalt versucht hatte, die Schuld der Angeklagten zu beweisen, wendet er sich ihrer Persönlichkeit zu: »Sind sie beeinflusßbar? Ich glaube nicht, denn wenn ein anderer ihnen gesagt hätte ›wir werden uns von einer Brücke her-unterstürzen‹, hätten sie sich geweigert. Warum geben sie nicht den Namen ihrer Komplizen an? Darin sehe ich nur Zeichen der Rückfälligkeit. Das Gesetz des Schweigens ist

der Ehrenkodex in diesem Milieu. Saint-Exupéry sagte: »Das Wesentliche ist für die Augen unsichtbar.« Für sie ist das Wesentliche das, was man sieht: die Kleider, die Autos, aber vor allem nicht die anderen, der Respekt vor den anderen.² Und in einer typischen Abfolge aller Gerichtsverhandlungen, denen ich beiwohnen konnte, äußert der Staatsanwalt nach diesen Erklärungen übergangslos seine Anträge: »Ich beantrage *also* 7 Jahre Gefängnis für K. A und N.Y.«³

Also? Aber warum *also*? Welche Beziehung besteht zwischen den vorangehenden Aussagen und der beantragten Strafe? Welche Verbindung markiert dieses *also*? Was unterstreicht es und worauf lenkt es die Aufmerksamkeit, wenn nicht schließlich auf die Unmöglichkeit, eine Verbindung herzustellen?

Zwar versuchen die Staatsanwälte manchmal die Strafen, die sie beantragen, zu rechtfertigen. Aber dann tun sie es ausschließlich mit Bezug auf »Gewohnheiten«, d. h. mit Bezug auf das Strafmaß, das sich im entsprechenden Amtsbezirk eingebürgert hat: In Paris bedeutet ein bewaffneter Raubüberfall zwischen 8 und 10 Jahren, ein Totschlag bedeutet so und so viel usw. Wenn sie zu weniger oder zu mehr verurteilen, wird den Geschworenen gesagt, stellen sie das »Strafmaß« und die Funktionsweise der Institution, die Hierarchie zwischen der Strafkammer und dem Schwurgericht in Frage. Die Strafen werden ausschließlich innerhalb eines selbstbezüglichen Maßstabs gedacht. Die einzige Rechtfertigung, die die Institution geben kann, nimmt die Form einer Angabe der Gewohnheit und des Brauchs an: So macht man das. Niemals wird eine rationale

2 Marie-Pierre Courtellemont, *La Vie ordinaire des assises*, Paris, Ramsay, 2005, S. 206.

3 Ebd.